Muster-Informationspflicht-3 G.docx



 *Übernehmen Sie diese Formulierungshilfe nicht unbearbeitet!*

*Falls Inhalte dieses Musterdokuments bereits nachweislich (im Sinne der DSGVO) in Ihrem Unternehmen geregelt sind, müssen Sie das Rad nicht neu erfinden! In diesem Fall hilft Ihnen unser Muster beim Abgleich auf Vollständigkeit der Inhalte Ihres eigenen Dokuments. Nach bestem Wissen und Gewissen haben wir hier die derzeit wesentlichen Aspekte zu diesem Thema berücksichtigt.Prüfen Sie insbesondere, ob etwas branchen- oder unternehmensspezifisches fehlt!*

*Haben Sie noch keine nachweisliche Regelung, können Sie dieses Muster*

*entweder*

*a) inhaltlich auf Ihr Unternehmen anpassen und konkretisieren.*

*Dafür lesen Sie bitte unseren Mustertext genau und überprüfen im Einzelnen, ob der Inhalt*

*für Ihr Unternehmen relevant ist und passt. Andernfalls ändern Sie entsprechend mittels*

*löschen, ergänzen oder umformulieren.*

*oder*

*b) als Orientierungshilfe für ein eigenes Dokument heranziehen.*

*Nur Sie kennen Ihr Unternehmen gut genug, um sicherzustellen, dass die finalen Formulierungen Ihres Dokuments der Realität in Ihrem Unternehmen entsprechen und dort entsprechende Wirkung entfalten können.*

*Es handelt sich hierbei um eine reine Information nach DSGVO, die vom Betroffenen NICHT zu unterschreiben ist. Sie muss dem Betroffenen zum Zeitpunkt der Erhebung mitgeteilt werden.*

*mb-datenschutz empfiehlt dieses Dokument in seiner jeweils gültigen Fassung ggf. auf der Website zu platzieren und in den entsprechenden Prozessen (z.B. E-Mail-Kommunikation) lediglich einen Link als Verweis dorthin anzubringen*

*Für Fragen stehen wir unseren Mandanten - und allen, die es noch werden wollen - selbstverständlich gerne zur Verfügung!*

*Ihr Team von mb-datenschutz*

**Datenschutzinformation**

**zur Erhebung von personenbezogenen Daten**

**im Rahmen der gesetzlichen 3 G-Kontrollpflicht am Arbeitsplatz,**

**wenn interne und/oder externe Personenkontakte**

**im Laufe des Arbeitstages nicht ausgeschlossen sind.**

Liebe MitarbeiterInnen,

im Zuge einer fairen und transparenten Datenverarbeitung informieren wir Sie wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Verantwortlicher** | FIRMA Adresse Kontaktdaten  Vertretungsberechtigter |
| **Der für unser Unternehmen benannte**  **Datenschutzbeauftragte** | mb-datenschutz GmbH  datenschutz@IHRE FIRMA.de |
| **Zwecke der Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten** | Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollpflicht bzgl. 3 G am Arbeitsplatz nach IfSG § 28 b (Infektionsschutzgesetz) |
| **Wie wir in unserem Betrieb die 3 G-Regelung umsetzen** | 3 G Kontrolle erfolgt am Zugang X, alle anderen Zugänge bleiben gesperrt. *oder* An allen betrieblichen Zugängen erfolgt durch [den *oder* die von der GF beauftragten Mitarbeiter XY] *oder* [die Mitarbeiter von der GF beauftragten Firma XY] die entsprechende 3 G-Kontrolle wie folgt:  *Wenn Sie kein automatisiertes Zugangskontrollsystem einsetzen:*  Die Kontrolle erfolgt als Sichtkontrolle. Diese Sichtkontrolle wird in einer Tagesliste dokumentiert.  Diese Tagesliste dient uns als Kontrollnachweis gegenüber kontrollierenden Behörden. In dieser Liste darf datenminimierend nur festgehalten werden:  - **Name des Mitarbeiters**  **- Gültigkeitsdauer des Nachweises**  In der Liste darf **nicht** festgehalten werden:   * welcher Nachweis vorgelegt wurde   Den tatsächlichen Nachweis muss jeder Beschäftigte stets bei sich führen und bei vor Ort Umsetzung-Kontrollen durch Behörden vorzeigen können.  Als Nachweise gelten:   * Impfausweis * Digitales Impfzertifikat (QR-Code)   + Wird ausschließlich mit der CovPassCheck-App kontrolliert und damit nicht gespeichert.   + Falls dem Kontrolleur der Mitarbeiter unbekannt ist, muss zusätzlich ein Abgleich mit einem Lichtbildausweis erfolgen. * Genesenen Nachweis * Testnachweis   **Die Entscheidung darüber, welche Art von Nachweis Sie vorlegen, liegt grundsätzlich bei Ihnen. D.h. auch Geimpfte und Genesene können lediglich einen Testnachweis vorlegen. Wenn sich jeder testen lassen würde, wäre das im Sinne der Eindämmung der Pandemie förderlich.**  **Als „geimpft“ gilt**, wer die erforderliche Impfung durch die anerkannten Impfstoffe nachweisen kann, sowie 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung verstrichen sind. Bei geimpften genesenen Personen entfällt die 14-Tage Karenz.  **Als „genesen“ gilt**, wer einen anerkannten Testnachweis vorweisen kann, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurück liegt.  **Als „getestet“ gilt**, wer einen Test, der durch anerkannte In-vitro-Diagnostika der **nicht älter als 24 h** ist, wie folgt absolviert hat:   * Selbsttest vor Ort unter unserer Aufsicht bzw. unseres dafür beauftragten Dienstleisters * durch unsere dafür nachweislich ausgebildeten Mitarbeiter * bei einer anerkannten Teststelle nach § 6 (1) Corona- Testverordnung   **Als „getestet“ gilt**, wer einen Test auf **PCR Basis** oder nach vergleichbaren Verfahren (Nukleinsäure) absolviert hat,  der **nicht älter als 48 h** ist.  **ACHTUNG:** Falls bei Ihnen Symptome einer Coronavirus-Infektion auftreten (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust), gelten sie im Sinne der Bundesverordnung nicht mehr als vollständig geimpft oder genesen. Dies gilt auch, wenn sie einen aktuellen negativen Corona-Test vorlegen können. **Mit entsprechenden Symptomen erfüllen Sie - unabhängig Ihres 3 G-Status - nicht mehr die 3 G-Anforderungen.**  Von der Möglichkeit einer **freiwilligen Hinterlegung** von Impf- und Genesenen-Nachweisen, wie in den FAQ des BMAS in Punkt 1.1.13.  <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>  erwähnt, macht unser Unternehmen aus folgenden Gründen keinen Gebrauch, da   1. der Aufwand der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen für diese sensiblen Daten (Art. 9 DSGVO) unverhältnismäßig zur Zielerreichung ist. 2. Der Kontrollaufwand (wer darf wie ohne Kontrolle durch? Wann sind die Nachweise abgelaufen?) in keinem Verhältnis zur Zielerreichung stehen. 3. Wir damit einer möglichen Diskriminierung von kontrollierten oder nicht kontrollierten bzw. einer Kennzeichnung von Mitarbeitern strikt entgegenwirken werden.   *Wenn Sie ein automatisiertes Zugangskontrollsystem einsetzen:*  Als automatisiertes Zugangssystem nutzen wir XY. Dieses System erhebt folgende Daten:……  **3 G-Kontrollen bei Außeneinsätzen**:  Im Falle eines Außeneinsatzes, bei dem der Mitarbeiter z.B. von zu Hause startet, erfolgt die Sichtkontrolle rechtzeitig per Videokonferenz *(System oder Link bitte angeben).* In diesem Fall wird die Kontrolle von Frau/Herrn…. Vorgenommen, bzw. ist dies Ihr Ansprechpartner, zu erreichen wie folgt: *Kontaktwege*. |
| **So stellen wir sicher, dass nur Befugte Zugang zu den täglich erhobenen 3 G-Stati haben** | *Wenn die Kontrolle durch Personen vorgenommen wird:*  Die von uns mit der 3 G-Kontrolle betrauten Personen (Kontrolleure) haben strikte Anweisung sicherzustellen, keinen anderen Personen, als dem Kontrolleur selbst und dem nachweisvorlegenden Mitarbeiter, Einblick bzw. Zugang zu den erhobenen Daten des Mitarbeiters zu gewähren. Offene Listen scheiden damit aus. Ebenso Datenerhebungs-Gespräche, bei denen andere Mitarbeiter oder Externe mithören können. Der Umgang mit der Tagesdokumentation inkl. Zuführung zur Vernichtung ist in der Anweisung der Kontrolleure datenschutzkonform seitens der Geschäftsführung festgeschrieben.  *Wenn Sie ein automatisiertes Zugangskontrollsystem nutzen*:  *Binden Sie für diese Information unterstützend Ihren Datenschutzbeauftragten ein, der Ihr verwendetes Zugangssystem kennt und Ihnen die notwendigen Informationen für diesen Textabschnitt liefern kann.* |
| **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten** | * DSGVO Art. 6 (1) c) erlaubt uns die Verarbeitung Ihrer Daten auf Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung, in diesem Fall IfSG § 28 b und damit nach DSGVO Art. 9 (2) i sowie § 22 BDSG (1) c. |
| **Dauer der Datenspeicherung** | Nach Wegfall des Zwecks der Datenverarbeitung, spätestens am Ende des Arbeitstages. Wir richten uns hierbei nach den Aussagen des BfDI: [*https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/16\_3G-am-Arbeitsplatz.html*](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/16_3G-am-Arbeitsplatz.html). Wir haben einen entsprechenden Löschprozess nachweislich in unserem Unternehmen implementiert. |
| **Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten** | **In unserem Unternehmen** erhalten nur die Mitarbeiter im erforderlichen Umfang Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Alle Mitarbeiter sind auf Vertraulichkeit und Datenschutz verpflichtet.  **Eingesetzte Dienstleister:**  **Behörden** dürfen Stichprobenkontrollen bzgl. der Umsetzung der 3 G-Regel in unserem Betrieb durchführen. In diesem Zusammenhang werden wir den Behörden i.d.R. lediglich Einblick in unseren dokumentierten Prozess geben. Sollten wir verpflichtet werden Einblick in unsere täglichen Kontrolldokumentationen zu gewähren, werden wir dies lediglich als Sichtprüfung zulassen. Es ist möglich, dass bei einer Umsetzungs-Kontrolle vor Ort, Mitarbeiter unseres Unternehmens stichprobenartig zum Nachweis des 3 G Status gegenüber eines Behörden-Mitarbeiters aufgefordert werden. |
| **Daten, die wir von Dritten über Sie erhalten** | **keine** |
| **Ihre Datenschutzrechte** | Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO. Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO. |

Stand: TT.MM.JJ